

betriebliche und zwischengenossenschaftliche Einrichtungen sowie kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe beträgt bei Lieferung von Kuhmilch aus staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen in staatlich bestätigten brucellose-freien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden der Reduktaseklasse I der Höchstpreis im Jahresdurchschnitt

0,76 M/kg bei 3,5 % Fettgehalt.

Für die Lieferung von Schaf- und Ziegenmilch gilt ein jahreszeitlich gleichbleibender Erzeugerpreis von

0,70 M/kg bei 3,5% Fettgehalt.

(2) Für individuelle Hauswirtschaften der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ III und andere Tierhalter beträgt der Höchstpreis bei Lieferung von Kuhmilch aus staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen in staatlich bestätigten brucellose-freien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden der Reduktaseklasse I im Jahresdurchschnitt

0,68 M/kg bei 3,5% Fettgehalt.

Für die Lieferung von Schaf- und Ziegenmilch gilt ein jahreszeitlich gleichbleibender Erzeugerpreis von

0,64 M/kg bei 3,5 % Fettgehalt.

(3) Entsprechend der unterschiedlichen Qualität der angelieferten Kuhmilch sind die Erzeugerpreise wie folgt zu zahlen:

— in M/kg Kuhmilch bei 3,5% Fettgehalt —

	Reduktase-			
	klasse*			
	I	II	III	IV
— für Kuhmilch aus staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen in staatlich bestätigten brucellose-freien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden				
an Betriebe nach § 2 Abs. 1	0,76	0,74	0,70	
an Betriebe nach § 2 Abs. 2	0,68	0,66	0,62	
— für Kuhmilch aus staatlich bestätigten brucellose-freien Rinderbeständen, Ortsteilen und Gemeinden und nicht staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen bzw. für Kuhmilch aus staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen in nicht staatlich bestätigten brucellose-freien Rinderbeständen, Ortsteilen und Gemeinden				
an Betriebe nach § 2 Abs. 1	0,74	0,72	0,68	
an Betriebe nach § 2 Abs. 2	0,66	0,64	0,60	
— für Kuhmilch aus nicht staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen und nicht staatlich bestätigten brucellose-freien Rinderbeständen, Ortsteilen und Gemeinden				
an Betriebe nach § 2 Abs. 1	0,72	0,70	0,66	
an Betriebe nach § 2 Abs. 2	0,64	0,62	0,58	

Verschmutzte und leicht verschmutzte Kuhmilch ist nach der Reduktaseklasse III zu bewerten.

* Reduktaseklasse drückt den Kelmgehalt der Milch aus.

(4) Die Anwendung des Erzeugerpreises bei einem abweichenden Fettgehalt von 3,5 % wird gesondert geregelt."

§ 3

Frachtstellung

(1) Für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (genossenschaftliche Produktion der LPG Typ I, II und III), gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG), volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft, Kooperationsgemeinschaften, zwischenbetriebliche und zwischengenossenschaftliche Einrichtungen sowie für kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe verstehen sich die Preise für die gesamte angelieferte Rohmilch, Landbutter und Milch mit zugesicherten Eigenschaften ab Hof (durchschnittliche Entfernung der Produktionsstätten des Landwirtschaftsbetriebes bis zur vereinbarten Abnahmestelle) verladen. Bei Bestehen von örtlichen Milchsammel- und -kühlstellen kann zwischen den Vertragspartnern die Milchsammel- und -kühlsteje als Abnahmestelle vereinbart werden.

(2) Für die Lieferung aus der individuellen Produktion einschließlich der Lieferungen durch Mitglieder der LPG und andere Tierhalter verstehen sich die Erzeugerpreise frei Rampe der vereinbarten Milchabnahmestelle. Für den Abtransport der Rohmilch durch die Molkerei bzw. im Auftrage der Molkerei sind von diesen Erzeugern Transportkosten in Höhe von 0,02 M/kg Milch mit natürlichem Fettgehalt zu entrichten. Diese Einnahmen sind von den Molkereien als Produktions- bzw. Verbrauchsabgabe abzuführen.

(3) Liefern die Landwirtschaftsbetriebe die Milch mit eigenen Fahrzeugen an, so können die Molkereien mit ihnen Frachtpauschalsätze für die Vergütung der Transportkosten nach Teil E, Preistafel 1, der Preisordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifes (GKT) vereinbaren. Die Molkereien haben durch einen verstärkten Einsatz von Tankbehältern sowie durch den Transport in Spezialtankfahrzeugen einen rationellen Milchtransport zu organisieren. In den Fällen, in denen ein rationeller Milchtransport noch nicht in vollem Umfange organisiert werden kann, sind die Molkereien berechtigt, Frachtpauschalsätze für Transportleistungen auch nach den Teilen A bzw. B, Preistafel 1, der Preisordnung Nr. 3030 3 zu vereinbaren.

§ 4

Preisdifferenzierung

(1) Die Erzeugerpreise für Kuhmilch können für die unter § 2 Abs. 1 genannten Betriebe von den Molkereien entsprechend den unterschiedlichen Produktionsbedingungen nach Beratung in den Erzeugerbeiräten und Kooperationsverbandsräten sowie nach Bestätigung durch den Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises jahreszeitlich bis zu plus/minus 7% differenziert festgelegt werden. Die differenzierten Erzeugerpreise sind auf Pfennig je kg Kuhmilch auf- bzw. abzurunden. Land-